

"Corona – Freizeiten, Zeltlager und Ferienspiele"

Stand: 8. Juni 2021

Hinweise zur Bundesnotbremse, Stufe 1 und Stufe 2:

- a) Seit dem 17. Mai 2021 gibt es drei Steuerungsmodelle, die durch die Inzidenzen vor Ort entstehen. Die Bundesnotbremse gilt weiter bei einer Landkreis-/Stadt-Inzidenz über 100. Bei einer Inzidenz unter 100 treten neue hessische Regelungen in zwei Stufen in Kraft. Ab der Stufe 1 (Inzidenz 5 Werktage unter 100) sind wieder Veranstaltungen und Angebote mit Übernachtungen möglich. Die Stufe 2 (Inzidenz weitere 14 Tage unter 100) ermöglicht weitere Lockerungen. Maßgeblich dafür ist die Inzidenz und deren Dauer in der eigenen Stadt oder im Landkreis. Ein Stufenwechsel ist jederzeit bei Änderungen der Inzidenzen möglich. Bitte informiert euch, ob Euer Angebot von der Bundesnotbremse, der 1. Stufe oder der 2. Stufe betroffen ist. Hier eine Übersicht, wo die Bundesnotbremse in Hessen aktuell in Kraft ist: Bundesnotbremse in Hessen.
- **b)** Hier eine Übersicht, welche Regelungen in den Modellen gelten: <u>Jugendarbeit in Hessen-</u> <u>Übersicht über die Regelungsmodelle (Stand: 27.5.2021)</u>
- **c)** Die hier zusammengestellten Infos für Freizeiten und Zeltlager mit Übernachtungen basieren auf der Stufe 1 und Stufe der Hessischen Verordnung CoKoBeV.

1. Was ist eine Gruppe, eine Freizeit oder eine Veranstaltung?

Gruppen im öffentlichen Raum und im nicht-öffentlichen Raum

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 20 Personen nach § 1 Abs. 7 (Stufe 1). Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.
- Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 50 Personen nach § 1 Abs. 7 + § 6 b Abs. 3a (Stufe 2).
 Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.

Getestete Freizeitgruppen mit Übernachtungen

Gruppenmitglieder können sich ohne Abstand untereinander treffen. Zu Personen einer anderen Gruppe oder zu anderen Gruppen muss Abstand gehalten werden.

- Getestete Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 20 Personen nach § 1 Abs. 7 (Stufe 1).
 Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.
- Getestete Gruppe der Jugendarbeit von bis zu 50 Personen nach § 1 Abs. 7 + § 6 b Abs. 3a (Stufe 2). Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.

Freizeiten mit Übernachtung

- **Stufe 1:** Freizeit der Jugendarbeit mit Übernachtung mit 20 Personen nach § 1 Abs. 7 und § 4 Abs. 3. Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.
- **Stufe 2:** Freizeit der Jugendarbeit mit Übernachtung mit 50 Personen nach § 1 Abs. 7 und § 4 Abs. 3. Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.

Eine Veranstaltung ohne Gruppenstruktur

- **Stufe 1:** Outdoor-Veranstaltung mit Abständen und Masken bis zu 100 Personen nach § 1 Abs. 2b. Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.
- **Stufe 2:** Outdoor-Veranstaltung mit Abständen und Masken bis zu 250 Personen nach § 1 Abs. 2b + § 6b. Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.
- **Stufe 2:** Indoor-Veranstaltung mit Abständen und Masken bis zu 100 Personen nach § 1 Abs. 2b + § 6b. Geimpfte und Genesene mit Nachweise werden nicht mitgezählt.

2. Aufenthaltsorte der Gruppen

Öffentlicher Raum

■ Eine Gruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln im öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht, es sei denn die Gruppe befindet sich in einer Maskengebotszone, in Verkehrsmitteln oder an Haltestellen. Die Teilnehmenden müssen dokumentiert werden.

Zeltplätze und Außengelände von Häusern (nicht-öffentlicher Raum)

Eine Gruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln im nicht-öffentlichen Raum aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht. Die Teilnehmenden müssen dokumentiert werden. An allen nicht-öffentlichen Räumen muss ein Hygienekonzept genutzt werden. Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke.

Geschlossene Räume

- Freizeitgruppe mit Übernachtungen: Eine Freizeitgruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht.
- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht nach § 1a Abs. 12.

Zelte

- Freizeitgruppe mit Übernachtungen: Eine Freizeitgruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht keine Maskenpflicht.
- **Jugendgruppe ohne Übernachtungen:** Eine Gruppe von 20 (Stufe 1) bzw. 50 Personen (Stufe 2) nach §1 Abs. 7 darf sich ohne Abstandsregeln in geschlossenen Räumen aufhalten. Es besteht Maskenpflicht nach § 1a Abs. 12.

3. Mobilität

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

Öffentlicher Verkehr

Im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr gelten keine Abstandsregeln und Grenzen für Gruppengrößen (§ 1 Abs. 6). Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt und an Haltestellen getragen werden (§ 1a).

Gelegenheitsverkehr

 Im Gelegenheitsverkehr gelten keine Abstandsregeln (§ 1 Abs. 6). Es muss aber eine medizinische Maske während der gesamten Fahrt getragen werden. Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen mit Mietwagen (z.B. Kleinbusse) oder Reisebusse.

4. Schlafen

Mehrbettzimmer und Zelte für Gruppen

- **Stufe 1:** Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer 20er-Gruppe angehören.
- **Stufe 2:** Unterbringung ist ohne Abstand möglich, wenn die Kinder und Jugendlichen einer 50er-Gruppe angehören.

5. Sanitäre Anlagen

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

- Nutzung durch nur eine Gruppe im Haus/Zeltplatz: Werden keine Räume mit anderen Gruppen geteilt, sind keine zusätzlichen Regelungen in sanitären Anlagen zu beachten.
- Nutzung durch mehrere Gruppen im Haus/Zeltplatz: Räume, die mit anderen Gruppen geteilt werden, sind Bereiche mit Publikumsverkehr. In diesen ist der Abstand von 1,5 Meter einzuhalten und es besteht Maskenpflicht. Für ein Einhalten der Abstandsregeln ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen. Diese müssen in einem Hygienekonzept geregelt sein.

6. Rolle und Verantwortung der Betreuer_innen

Aufsicht

 Regeln und Hygienekonzepte vermitteln und Einhaltung steuern. Es muss keine lückenlose Kontrolle hergestellt werden.

- Die Regelsetzung und Steuerung der Einhaltung sollten im Rahmen der regulären Aufsichtspflicht stattfinden und p\u00e4dagogisch gestaltet werden.
- Verantwortung der Kinder stärken und nutzen.

Haftung

 Haftpflichtversicherungen decken grundsätzlich auch die Risiken und besonderen Aufgaben der Jugendleiter_innen ab, die durch die Pandemie-bedingten Umstände entstehen.
 Genauer kann hierzu die Versicherung beraten, bei der die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

7. Essen

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

Picknick im öffentlichen Raum

• Picknicks im öffentlichen Raum sind zulässig.

Indoor und outdoor

• Gruppenmitglieder können nach §1 Abs. 7 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Outdoor Zelte und Pavillons

• Gruppenmitglieder können nach §1 Abs. 7 ohne Abstände zusammen essen. Gruppen dürfen auch Vorlegebesteck gemeinsam nutzen.

Buffets

 Die Essenausgabe als Buffet ist zulässig. Dabei sind geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Es wird empfohlen ein Buffet mit Service zu organisieren, damit kein Vorlegebesteck von Kindern und Jugendlichen angefasst wird.

8. Essensbereitung

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

Selbstverpflegung

• Die Selbstverpflegung in Freizeiten und Zeltlagern ist möglich. Hierbei muss ein Hygienekonzept zum Einsatz kommen.

Kochen mit Kindern

- Das gemeinsame Kochen mit Kinder oder Jugendlicher einer Gruppe ist zulässig. Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen ist dabei zulässig.
- Ein Hygienekonzept muss dabei die Bedingungen für die Gruppe regeln.
- Alle Personen, die an der Zubereitung und Verteilung von Speisen beteiligt sind, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Grillen im öffentlichen Raum

• Grillen im öffentlichen Raum ist zulässig.

9. Besondere Situationen

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

Lagerfeuer

 Gruppen der Jugendarbeit müssen am Lagerfeuer keinen Abstand innerhalb der Gruppe wahren. Zu anderen Gruppen oder Menschen anderer Gruppen ist auch am Lagerfeuer Abstand zu wahren.

Singen

Nach den aktuellen Regelungen ist Singen mit Kindern und Jugendlichen outdoor erlaubt.
 Dabei sind Abstände von 3 Metern empfohlen.

Geschirrspülen mit Kindern

- Jede Gruppe muss eigenes frisches Spülwasser nutzen.
- Das Spülwasser für gemeinsam genutztes Geschirr (Schüsseln, Vorlegebesteck) muss auf 60 Grad erwärmt sein.
- Das Spülwasser für das Teilnehmer-Geschirr muss auf 60 Grad erwärmt sein. Ist dies nicht möglich, dürfen die Teilnehmer_innen das Spülwasser nicht gemeinsam nutzen und müssen getrennt spülen.

10. Maskenpflicht

[Keine Unterschiede zwischen Stufe 1 und Stufe 2.]

- Getestete Freizeitgruppen mit Übernachtung: Es besteht keine grundsätzliche Maskenpflicht für Treffen indoor und outdoor. Maskenpflicht (med. Maske) besteht allerdings in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie an Haltestellen. In Häusern und sanitären Anlagen, die gleichzeitig auch von anderen Gruppen genutzt werden, besteht Maskenpflicht (Alltagsmaske) in Bereichen mit Publikumsverkehr – also in gemeinsam genutzten Räumen.
- **Jugendgruppen:** Es besteht keine Maskenpflicht für alle Outdoor-Treffen. Bei Treffen in geschlossenen Räumen müssen Masken (Alltagsmaske) getragen werden. Maskenpflicht (med. Maske) besteht in Fahrzeugen des ÖPNV, des Fernverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs sowie an Haltestellen.

11 Tests

- Freizeitgruppen mit Übernachtung: Es besteht eine grundsätzliche Testpflicht beim Beginn der Freizeit/Reise. Dieser Test kann entweder im Testzentrum, im Rahmen der betrieblichen Testung oder als Testung Vorort unter Aufsicht der Freizeitleitung/Jugendleitung durchgeführt werden muss. Bei Freizeiten mit mehr als 7 Tagen müssen zwei Tests pro Woche durchgeführt werden (Testzentrum oder Selbsttest unter Aufsicht). Dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind. Es wird empfohlen die Eltern auf die Tests während der Freizeit hinzuweisen.
- **Jugendgruppen:** Es besteht keine Testpflicht für Angebote der Jugendarbeit (§ 1 Abs. 7) ohne Übernachtungen.

12. Quarantäne/Isolation im Verdachts- oder Infektionsfall

[Auszug aus den Empfehlungen zur Erstellung von Hygienekonzepten des BJR]

Wenn während des Angebots bei Jugendleiter_innen oder Teilnehmer_innen ein Verdachtsfall durch positiven Test, Krankheitssymptome oder die Mitteilung des Kontakts zu einem positiv Getesteten erfolgt, müssen unten stehende Maßnahmen ergriffen werden. Um hier Handlungssicherheit zu haben, sollte vorab eine Person bestimmt werden, welche notwendige Entscheidungen trifft und ggf. weitere Maßnahmen und die Meldung an das Gesundheitsamt veranlasst. Dies kann auch Bestandteil des generellen Krisenmanagements sein, zu welchem jeder Träger ein Konzept haben sollte, um im Ernstfall Klarheit über Zuständigkeiten und Handlungsschritte zu habe.

Wichtig: Wenn man als Jugendleiter_in die Teilnahme an eine Veranstaltung abbrechen muss, dann muss gegebenenfalls jemand als Ersatzjugendleiter_in organisiert werden. Um hier mit Blick auf die Aufsichtspflicht einen Sicherheitspuffer zu haben, sollten Jugendleiter_innen-Schlüssel nicht zu knapp berechnet werden und ggf. von Beginn zusätzliche Personen als Jugendleiter_in eingeplant werden.

Positiver Test im Tagesverlauf

Erhält eine Person ein positives Testergebnis während des Angebots, dann ist diese Person umgehend zu isolieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich testen lassen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Krankheitssymptome

Wenn eine Person während des Angebots relevante Krankheitssymptome entwickelt, welche bei Vorliegen vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahme verhindert hätten (s. o.), dann ist die Person zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts ggf. in Quarantäne begeben und testen. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Benachrichtigung als Kontaktperson

Wenn eine Person während des Angebots die Mitteilung erhält, dass sie Kontaktperson ist (also mit einer dritten Person Kontakt hatte, welche positiv getestet wurde), dann ist diese Person umgehend zu isolieren. Die Person muss dann die Veranstaltung abbrechen und sich entsprechend der Vorgaben des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben und testen. Ob sich die anderen Personen mit Kontakt testen lassen müssen und/oder die Veranstaltung abgebrochen werden muss, entscheidet das Gesundheitsamt. Bei Unsicherheiten über das richtige Handeln einfach das Gesundheitsamt kontaktieren.

Weitere Hinweise zum Verhalten beim Verdacht auf eine Infektion gibt es unter: https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html

Bei einem Verdachtsfall sind zudem die Meldepflichten an das Gesundheitsamt zu beachten. Ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen der Meldepflicht und den konkreten Handlungsschritten gibt es unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Empfehlung Meldung.html

Hinweise: Der Hessische Jugendring übernimmt keine Haftung für die hier zusammengestellten Informationen. Die Darstellungen basieren auf der Kontakt-Verordnung vom 29.5.2021 und der entsprechenden HMSI-Auslegung vom 27.5.2021.

Weitere Informationen zu geltenden Verordnungen und die Auswirkungen auf die Jugendarbeit finden sich im "Infobereich Corona" unter <u>www.hessischer-jugendring.de/corona</u>

Klaus Bechtold

bechtold@hessischer-jugendring.de

Hessischer Jugendring e.V.

Schiersteiner Straße 31 - 33 65187 Wiesbaden Fon 0611 99083-20 Fax 0611 99083-60